

# Statuten der Sektion Wallis des Verkehrs-Clubs der Schweiz

## Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen VCS Verkehrs-Club der Schweiz – Sektion Wallis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist dem Verkehrs-Club der Schweiz angeschlossen.
- 2 Der Sitz der Sektion Wallis befindet sich beim Sekretariat des VCS Unterwallis.

## Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der Sektion Wallis ist die Förderung der Ziele des Zentralverbandes gemäss Art. 2 der Zentralstatuten im Gebiet des Kantons durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs, insbesondere für
  - eine sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
  - eine minimale Umweltbelastung, v.a. durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe,
  - die Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen,
  - eine optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Behinderte,
  - die Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad,
  - die Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen,
  - den Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.
- 2 Der Verein wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Art. 2.1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
- 3 Die Sektion Wallis strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an.
- 4 Die Aktivitäten der Sektion Wallis dürfen dem Zweck des Zentralverbandes nicht widersprechen.

## Art. 3 Mittel

- 1 Die finanziellen Mittel der Sektion Wallis bestehen aus:
  - a) eigenen, vom Zentralverband erhobenen Mitgliederbeiträgen,
  - b) Beiträgen des Zentralverbandes gemäss den Zentralstatuten,
  - c) Spenden von Mitgliedern und Gönnern.
- 3 Die Mitglieder entrichten die vom Zentralverband bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralverband erhoben. Die Sektion Wallis erhält davon den ihr zustehenden und vom Zentralvorstand für alle Sektionen einheitlich festgelegten Sektionsbeitrag pro Mitglied.

## Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der Sektion Wallis sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
  - d) die Delegierten

- 2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in der Regel jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  aller Mitglieder verlangt werden.
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, der auch das Abstimmungsprozedere festlegt.
- 4 Der Mitgliederversammlung stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
  - Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie der Aktionsprogramme,
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Kassiers bzw. der Kassierin, der Rechnungsrevisoren bzw. der Rechnungsrevisorinnen und der Delegierten für den Zentralverband; die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; die Gewählten sind wieder wählbar.
- 5 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 6 Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich. Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets eine(n) Geschäftsleiter(in) oder auch je eine(n) Geschäftsleiter(in) pro Sprachregion anstellen. Die Aufgaben der Geschäftsleiter(innen) werden in einem Vertrag inklusive Pflichtenheft geregelt.
- 7 Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung zum betreffenden Geschäft verlangt, kann der Vorstand auch auf Zirkularweg beschliessen.
- 8 Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien zeichnungsberechtigt. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand davon abweichende Unterschriftenregelungen beschliessen.

## **Art. 5 Rechnungskontrolle**

Die unabhängigen Revisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion und allenfalls der Arbeitsgruppen und erstatten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

- 1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Wallis werden automatisch Mitglieder der Sektion Wallis, wenn sie gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person aber auch Mitglied jeder anderen Sektion werden oder bleiben.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge und Tod.
- 3 Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Zentralsekretariat.
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten beschlossen werden. Dem Sektionsvorstand steht ein Antragsrecht zu.
- 5 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.

## **Art. 7 Arbeitsgruppen**

- 1 Sektionsmitglieder können zusammen Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessensgruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Sofern die Arbeitsgruppe ein Tätigkeitsprogramm vorlegt, kann ihr der Sektionsvorstand die jederzeit widerrufbare Bewilligung erteilen, den Zusatznamen VCS zu führen. Die Arbeitsgruppe kann dem Sektionsvorstand die Bezahlung von Ausgaben und die Unterstützung von Aktionen beantragen.
- 2 Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des Sektionsvorstandes sowie Vertretern bzw. Vertreterinnen aller Arbeitsgruppen statt. Sie wird vom Sektionsvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer Arbeitsgruppe einberufen. Die Koordinationsversammlung dient insbesondere der gegenseitigen Information der Arbeitsgruppen.

## **Art. 8 Statutenänderungen**

- 1 Statutenänderungen erfolgen mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.
- 2 Die Änderung von Art. 8 und 9 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

## **Art. 9 Auflösung**

- 1 Die Auflösung der Sektion kann mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Bei der Auflösung der Sektion Wallis fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Schweizerischen Verkehrsstiftung des Verkehrs-Clubs der Schweiz zu.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19 Mai 2021.